



Geschäftszahl:

LVwG-AV-1682/001-2026

Mistelbach, am 20. Oktober 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Dr. Wessely, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der Frau Christine Kiesenhofer gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten 28. September 2026, IFG-005/2026, zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG Folge gegeben und es wird gemäß § 11 Abs. 3 IFG festgestellt, dass der Zugang zu den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten am 10. Dezember 2024 beschlossenen Stromliefervertrag zu gewähren ist.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig (§ 25a VwGG).

Entscheidungsgründe:

1. Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 begehrte die Beschwerdeführerin unter Berufung auf das IFG Zugang zu Informationen, konkret zum „Vertrag[]“, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde.“ Konkret hielt sie fest.

„1.1. EVN Netz NÖ ist Netzbetreiber und kein Stromlieferant, wie im genehmigten GR-Sitzungsprotokoll als Vertragspartner angeführt ist (Protokoll im Anhang). Wer ist der Vertragspartner des aktuellen Stromliefervertrages?

2. 2016 musste der Vertrag mit der EVN gekündigt werden. Bedarf es auch beim aktuellen Vertrag einer Kündigung bei einem Stromanbieterwechsel? Ein Ende des Vertrages, wie in den Verträgen in der Vergangenheit mit der oekostrom AG, findet sich im GR-Protokoll nicht; wenn eine Kündigung nötig wäre, welche Kündigungsfrist besteht beim aktuellen Vertrag?“

Mit Erledigung vom 3. März 2026 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass der Stromlieferant die „EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ sei. Die weitere Frage würde nicht beantwortet, da diese Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich einsehbar gewesen seien, nämlich konkret in den AGB der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.

Mit Anbringen vom 11. März 2026 beantragte die Beschwerdeführerin neuerlich die Übermittlung des gesamten Vertrages und für den Fall des Nichtentsprechens eine bescheidmäßig Erledigung und erließ die belangte Behörde – nach mehreren verfahrensrechtlichen Zwischenschritten – den nunmehr angefochtenen Bescheid. Begründend ging sie darin davon aus, dass das Informationsbegehren insoweit mutwillig sei, als die abgefragten Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich zugänglich gewesen wären.

Der Vertrag wurde nicht in das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats von 10. Dezember 2024 aufgenommen und diesem nicht als Beilage angefügt.

2. Daraus ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls – zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss. Soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3)

zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden. Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h.M. (i.d.S. auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) – zu berücksichtigen sind.

Gemäß Art. 22a Abs. 2 Satz 1 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung erfolgt zum einen in Verwaltungsvorschriften (etwa dem Umweltinformations- oder dem MeldeG [VwGH 24.9.2002, 2002/16/0202]) und – bezogen auf die Akteneinsicht – in den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw. der Bundesabgabenordnung. Subsidiär hiezu gelten die Bestimmungen des InformationsfreiheitsG (§ 16 IFG).

Im konkreten Fall begehrt die Beschwerdeführerin Zugang zu einem Stromliefervertrag, dessen Abschluss in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 10. Dezember 2024 beschlossen wurde. Zumal der Vertrag selbst weder Bestandteil des Protokolls über diese Sitzung ist noch diesem als Beilage angefügt wurde, kommt die spezielle Informationszugangsregel des § 53 Abs. 6 NÖ GemeindeO nicht zur Anwendung. Das Informationsbegehren ist unter dem Regime des IFG zu erledigen.

Vor Gewährung von Zugang zu Informationen hat die informationspflichtige Stelle zu prüfen, ob der Gewährung Geheimhaltungsinteressen i.S.d. § 6 Abs.1 IFG entgegenstehen und – bejahendenfalls – ob diese das Interesse des Informationswerbers an der Gewährung von Zugang überwiegen.

Zu den relevanten Geheimhaltungsinteressen zählt zunächst jenes auf Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG), wie es sich aus § 1 DSG und Art. 8 GRC ausdrücklich ergibt und wie es darüber hinaus als Aspekt des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC abgeleitet werden kann. Diese Gewährleistungen schließen eine

Informationserteilung nicht von vornherein aus, verlangen jedoch die Prüfung, in welchem Umfang die betroffenen Geheimhaltungsinteressen Schutz verdienen. Ziel ist ein angemessener Ausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz (*Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 Rz 10).

Gleiches gilt bezogen auf das Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, die ihrerseits dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK bzw. des Art. 7 GRC unterliegen und sekundärrechtlich (etwa RL [EU] 2016/943) sowie einfachgesetzlich Schutz genießen. Geschäftsgeheimnisse sind in diesem Zusammenhang geschäftliche Information, die von kommerziellem Wert sind, nicht allgemein bekannt sind und vom Unternehmen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden (vgl. etwa VwGH 3.5.2021, Ra 2021/03/0002). Zu ihnen zählen bspw. Kalkulationsgrundlagen (VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010; 26.3.2021, Ra 2019/03/0128), die Kosten- und Preisstruktur (OGH 11.11.2021, 16 Ok 3/21h), aber auch Finanzdaten wie die Liquidität sowie Zahlungsbedingungen. Dem Schutz unterliegen aber notwendig auch solche Informationen, aus denen für eine kundige Person valide Rückschlüsse auf die genannten Informationen gezogen werden können. Wenngleich es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, kann ihre Beantwortung sachverständiges Wissen voraussetzen, namentlich dahingehend, ob aus bestimmten Einzelinformationen Rückschlüsse auf geschütztes Wissen gezogen werden können.

Im konkreten Fall besteht zunächst ein öffentliches Interesse an der Transparenz von Verträgen, die von Gebietskörperschaften etwa zu Lieferung von Energie abgeschlossen werden. Demgegenüber sind keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen zu erkennen und wurde ihr Vorliegen von der belangten Behörde auch nicht behauptet. So ergibt sich der Tarif bereits aus dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2024, die übrigen Eckpunkte des Vertrages aus den damals gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Stromlieferanten. Diesbezüglich geht auch die belangte Behörde davon aus, dass die abgefragten Informationen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich zugänglich gewesen wären. Auch dies spricht notwendig gegen betroffene schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen. Demnach ist von einem überwiegenden Informationsinteresse auszugehen, sodass der Zugang zum Vertrag zu gewähren ist.

Soweit die belangte Behörde die Ansicht vertritt, dass dies nicht erfolgen müsse, weil im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diese Informationen öffentlich zugänglich gewesen wären, vermag das dem Recht auf Zugang zu den abgefragten Informationen nicht entgegenzustehen. Zum einen ist nicht erkennbar, dass der Vertrag selbst öffentlich zugänglich gewesen wäre, zum anderen ist in zeitlicher Hinsicht nicht auf den damaligen Zeitpunkt, sondern auf jenen abzustellen, in dem das Informationsbegehren gestellt wurde. Dass der Vertrag zu diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich gewesen wäre, wird aber von der belangten Behörde nicht behauptet und liegen auch keine diesbezüglichen Anhaltspunkte vor.

Der Beschwerde war daher Erfolg beschieden.

3. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil sich die vorliegende Entscheidung auf die oben zitierte einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützen kann.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 340 Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 340 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf

das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. Christine Kiesenhofer, Bäcker gasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

2. Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Dr. W e s s e l y , L L . M .

Richter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--